

# **DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

**&**

# **AUSSCHREIBUNG**



Ligen: NÖELV – Nachwuchsligen  
Saison: 2026-27

Nachwuchsreferent: Gebhard Banko  
Telefon: +43 664 62 10 300  
E-Mail: [nachwuchs@noeeishockey.at](mailto:nachwuchs@noeeishockey.at)

# Inhaltsverzeichnis

|      |                                                   |    |
|------|---------------------------------------------------|----|
| § 1  | PRÄAMBEL.....                                     | 3  |
| § 2  | MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG UND MODUS .....          | 3  |
| § 3  | TEILNAHMEBERECHTIGUNG.....                        | 9  |
| § 4  | SPIELVERSCHIEBUNGEN .....                         | 10 |
| § 5  | WERTUNG.....                                      | 11 |
| § 6  | EHRENZEICHEN .....                                | 11 |
| § 7  | SPIELBERECHTIGUNG.....                            | 12 |
| § 8  | SONDERBESTIMMUNGEN / SCHIEDSRICHTERBESETZUNG..... | 14 |
| § 9  | NENNGELD, KAUTION UND STRAFBESTIMMUNGEN.....      | 15 |
| § 10 | SPIELBERICHTE .....                               | 16 |
| § 11 | ZEITNEHMERSCHULUNG.....                           | 17 |
| § 12 | SPIELGEMEINSCHAFTEN - LIZENZEN.....               | 17 |
| § 13 | EINLADUNGEN AN DIE GASTMANNSCHAFTEN.....          | 17 |
| § 14 | DATENSCHUTZERKLÄRUNG .....                        | 17 |
| § 15 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....                          | 20 |
| § 16 | DOPINGBESTIMMUNGEN .....                          | 20 |

*Aus stilistischen Gründen wählen wir das generische Maskulin. Die Bestimmungen gelten, sofern nicht ausdrücklich anders angeführt, gleichermaßen für weibliche und männliche Teilnehmer.*

## § 1 PRÄAMBEL

- (1) Diese Durchführungsbestimmungen sind das maßgebliche Regelwerk für die NÖELV-Landesliga (Saison 2026/27) und dienen der eindeutigen Klarheit und einheitlichen Auslegung für alle Beteiligten zu sämtlichen Themen und Abläufen der Liga. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden, Ergänzungen oder sonstige Vereinbarungen bestehen nicht bzw. entfalten keine Gültigkeit. Es gilt die Fassung dieser Durchführungsbestimmungen in der in der Fußzeile angeführten Version/Datumsangabe.
- (2) Hauptziel der Niederösterreichischen Nachwuchs-Landesliga ist die Förderung von Eishockey als Breitensport und der allgemeinen sportlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. In Ergänzung zum Breitensportprogramm erhebt der NÖELV den Anspruch durch gezielte Programme die Qualität des Eishockeysports in NÖ zu steigern und den Spielern die Möglichkeit zu bieten sich parallel zu den Heimatvereinen auf österreichischem Spitzensportniveau weiterzuentwickeln. Integrität und Fairness in Kombination mit sportlich ausgeglichenen Wettkämpfen haben oberste Priorität.

## § 2 MEISTERSCHAFTSEINTEILUNG UND MODUS

### Altersklasseneinteilung

- (1) Niederösterreichische Nachwuchsmeisterschaften werden in den folgenden Alterskategorien ausgetragen:
  - U20 (Jahrgänge 2007 und jünger)
  - U17 (Jahrgänge 2010 und jünger)
  - U14 (Jahrgänge 2013 und jünger)
  - U12 (Jahrgänge 2015 und jünger)
  - U10 (Jahrgänge 2017 und jünger)
  - U8 (Jahrgänge 2019 und jünger)

### Generelle Bestimmungen

- (2) Der detaillierte Austragungsmodus wird entsprechend der Anzahl der gemeldeten Vereine zwischen Nennschluss und Auslosungssitzung nach Maßgabe der Saisonlänge der Freislaufplätze festgelegt.
- (3) Ab 7 Mannschaften erfolgt die Meisterschaftsteilung für U12, U14 und U17 in zwei Phasen. In der **Phase 1** werden **zwei regionale Gruppen** gebildet mit einer einfachen Hinrunde innerhalb der Gruppe (jeder-gegen-jeden). Am Ende von Phase 1 werden **Bonuspunkte** (bei 4 Mannschaften: 2-1-0-0, bei 5 Mannschaften: 3-2-1-0-0) für die nächstfolgende Phase 2 vergeben, die anstelle der durch die Wertung

erreichten Punkte für die Startreihung in Phase 2 mitgenommen werden. In **Phase 2** erfolgt eine **einfache Runde** aller Mannschaften (jeder-gegen-jeden), wobei die Mannschaften eine ausgewogene Verteilung zwischen Heim- und Auswärtsspielen erhalten. Der NÖ Landesmeister ist der Gewinner der Phase 2. Allfällige abweichende Play-Off Regelungen werden bis zur Auslosungssitzung festgelegt.

- (4) Die teilnehmenden Mannschaften sowie die verbindlichen Spieltermine sind auf der Verbandswebseite <http://www.noeeishockey.at> ersichtlich, und erst mit der Veröffentlichung auf dieser Seite gültig.
- (5) „Overage“-Spieler (Spieler, die das Alterslimit überschritten haben) sind nicht zugelassen. Eine Ausnahme hiervon stellen weibliche Spieler dar (siehe §7 Abs. 10).
- (6) Verantwortlich für die Organisation der Spiele der Spielgemeinschaften (=SG) ist jeweils der erstgenannte Verein. Dieser übernimmt alle sich aus dem Spielbetrieb dieser SG ergebenden Aufgaben. Alle etwaigen Forderungen seitens des NÖELV werden an diesen Verein gestellt. Orte, an denen die Heimspiele der SG ausgetragen werden, werden bei der Auslosungssitzung festgelegt.
- (7) Die Teilnahme an der Auslosungssitzung ist für die Nachwuchsverantwortlichen verpflichtend. Es kann ein Vertreter geschickt werden.
- (8) Die verantwortlichen Kontaktpersonen der jeweiligen Vereine (für Terminvereinbarungen etc.) sind auf der Verbandswebseite [www.noeeishockey.at/index.php/noeelv/vereine](http://www.noeeishockey.at/index.php/noeelv/vereine) unter Vereine - „Organisation Nachwuchs“ ersichtlich.

## **U20-„Probeliga“**

Es wird beabsichtigt, für die **U20** in der Saison 2026/27 erstmalig eine „Probe-Meisterschaft“ in einer „Mini-Liga“ durchzuführen. Die Durchführung des Spielbetriebes ist von der Verfügbarkeit von Eiszeiten in der Steffl-Arena abhängig. Beabsichtigt ist, die Spiele je nach Verfügbarkeit von Eiszeiten nicht nur an Wochenenden, sondern nach bilateraler Absprache auch unter der Woche (Mo-Do) durchzuführen. Um den Probe-Charakter mit minimalem organisatorischem Aufwand durchführen zu können, wird für die erstmalige Teilnahme keine Nenngebühr eingehoben und auch keine Meisterschaftsehrung durchgeführt.

- Spieldauer: 3\*20 Minuten BRUTTO-Spielzeit (um mit Eiszeitreservierung von 1:50 Stunden auszukommen)
- Kaderregelung:
  - \* Spielberechtigung mit A- oder mit B-Lizenz
  - \* Keine Einschränkung für frühere Bundesligaspieler (aktuelle Bundesligaspieler müssen underage spielen)
  - \* Spielberechtigung ansonsten wie in allen anderen Altersklassen
  - \* Frauen spielberechtigt inklusive overage-Regelung
  - \* Maximal 3 Transferkartenspieler

- Schiedsrichtersystem:  
\* 3-Mann-System (Evaluierung des Leistungsniveaus nach den ersten 3 Spielen und gegebenenfalls Anpassung auf 2-Mann-System nach Rücksprache mit dem NÖELV-Schiedsrichterreferenten)

## **U17**

Die **U17**-Meisterschaft wird bis zu 6 teilnehmenden Mannschaften als einfache Hin- und Rückrunde festgelegt. Ab 7 Mannschaften erfolgt die Durchführung in 2 Phasen wie unter §2 Abs. 3 beschrieben.

- Jedes Spiel muss mit min. 7 Spielern und einem Torhüter gespielt werden
- Gespielt wird mit Körperkontakt
- Spieldauer 3 x 20 Minuten netto
- Eine Eisreinigung ist verpflichtend
- Line-Up ist verpflichtend mit 1, 2, 3 bzw. 4. Linie abzugeben und im Spielbericht aufzunehmen
- Sonstige Bestimmungen siehe U12.

## **U14**

Die **U14**-Meisterschaft wird bis zu 6 teilnehmenden Mannschaften als einfache Hin- und Rückrunde festgelegt. Ab 7 Mannschaften erfolgt die Durchführung in 2 Phasen wie unter §2 Abs. 3 beschrieben.

- Jedes Spiel muss mit min. 7 Spielern und einem Torhüter gespielt werden
- Gespielt wird mit Körperkontakt
- Spieldauer 3 x 15 Minuten netto
- Line-Up ist verpflichtend mit 1, 2, 3 bzw. 4. Linie abzugeben und im Spielbericht aufzunehmen
- Sonstige Bestimmungen siehe U12

## **U12**

Die **U12**-Meisterschaft wird bis zu 6 teilnehmenden Mannschaften als einfache Hin- und Rückrunde festgelegt. Ab 7 Mannschaften erfolgt die Durchführung in 2 Phasen wie unter §2 Abs. 3 beschrieben.

- Jedes Spiel muss mit min. 7 Spielern und einem Torhüter gespielt werden
- Spieldauer 3 x 15 Minuten netto (bei den zwei letzten Abschlusssrunden, die in Turnierform ausgetragen werden, kann die Spielzeit vorab nach Rücksprache mit dem Nachwuchsreferenten an die zur Verfügung stehende Turnierzeit angepaßt werden, z.B. 3\*12 Minuten. Die Schiedsrichter sind vom Veranstalter zumindest 2 Tage davor darüber zu informieren)

- Gespielt wird über das gesamte Spielfeld
- Aufwärmen min. 5 Minuten ohne Pucks (mit Pucks, wenn ausreichend Eiszeit vorhanden ist)
- Es wird **ohne Körper** gespielt. Als Maßstab gilt „es muss deutlich erkennbar sein, dass zuerst die Scheibe gespielt wird“.
- Strafen „normal“
- Time-Out zulässig
- Fliegender Wechsel
- Eisreinigung in den Drittelpausen nach Absprache
- Drittelpause min. 5 Minuten (nach Absprache auch kürzer)
- Feldspielerstatistik wird NICHT veröffentlicht
- Line-Up ist mit Namensliste verpflichtend und optional mit 1, 2, 3 bzw. 4. Linie abzugeben und im Spielbericht aufzunehmen

## U10

Meisterschaft wird getrennt in einem Grunddurchgang ohne Wertung und einem Finalturnier mit Wertung durchgeführt. Es wird im Modus „4-Mannschaften-Kleinfeldturniere – jeder gegen jeden“ gespielt. Die Spiele finden ca. alle 2 Wochen statt. Es wird kein Niederösterreichischer Landesmeister ermittelt, sondern ein Gewinner des Abschlussturnieres.

- Eine Mannschaft muss zumindest aus 9 Feldspielern + Tormann bestehen. Ausnahme: Im Grunddurchgang dürfen bis 31. Dezember maximal 2 Spieler von anderen Mannschaften zur Auffüllung des Kaders ausgeborgt werden.
- Tritt eine Mannschaft mit weniger Spielern an, werden die jeweiligen Spiele mit 0:5 für den Gegner gewertet.
- Die Linien sind der absteigenden Spielstärke nach mit Armschleifen in den Farben **Rot** – **Blau** – **Gelb** – **Weiß** (in dieser Reihenfolge: 1. Linie = Rot; 2. Linie = Blau; 3. Linie = Gelb; 4. Linie = Weiß) zu kennzeichnen und für das jeweilige Spiel festzulegen. Die vierte Linie bzw. etwaige Ersatzspieler erhalten eine weiße Schleife. Ausgefallene Spieler, werden stets durch das Nachrücken aus der nächsten Farblinie ersetzt. (Rot wird durch Blau, Blau wird durch Gelb und Gelb durch Weiß ersetzt).
- Die ersten beiden Linien (rot und blau) dürfen zusätzlich je einen „Wechselspieler“ (mit roter/blauer Armschleife), die anderen Linien mehrere „Wechselspieler“ (mit gelber/weißer Armschleife), alternierend in der Linie einsetzen (bleibt für das jeweilige Spiel festgelegt, Änderung im nächsten Spiel möglich).

- Ein Spiel muss immer mit der Anzahl der Linien durchgespielt werden, mit der das Spiel begonnen wird.
- Gespielt wird mit großen Toren über die Spielfeldbreite.
- 1 Minute Pflichtwechsel (fliegender Wechsel **vor** Signalton wird als Strafe gewertet)
- Für die einwechselnden Spieler wird eine **Wechselzone von ca. 5m bandenseitig** beim eigenen Tor eingerichtet und z.B. mit einem Pylonen markiert. Ein Hinaufrücken in Richtung Mitte wird mit einer Strafe belegt.
- Es wird **ohne Körper** gespielt. Als Maßstab gilt „es muss deutlich erkennbar sein, dass zuerst die Scheibe gespielt wird“.
- 3 Fouls = Penalty. Keine Zeitstrafen.
- Spielzeit 21 Minuten brutto
- Bei Tor erfolgt ein „schnelles Bully“
- Bei Fixierung der Scheibe durch den Tormann wird die Scheibe vom Schiedsrichter hinter das Tor geworfen.
- Aufwärmen ohne Scheibe
- Pro Match ein offizieller Schiri (optional Besetzung durch Heimverein – siehe Schiedsrichterbesetzung)
- Der Spielstand ist entweder durch eine manuelle Tafel für alle sichtbar anzuzeigen oder durch zwei aus den jeweiligen Vereinen zu stellenden Torprotokollschreibern gemeinsam zu dokumentieren.
- Fouls bei U10 - Ablauf: Abpfeifen – Foul lt. Regeln anzeigen – Scheibe an das gefoulte Team– Anpfeiff. Trainer kann dann seinem Spieler das Foul erklären. Einwurf U10: Scheibe hinter das Tor, Gegner vor das Tor / die gedachte Torlinie um die Mannschaft herausspielen zu lassen.
- Eine Übersicht der Spieler ist als einfache Mannschaftsaufstellung (Formular aus egrep) dem Veranstalter abzugeben.
- Die Ergebnisse des Grunddurchganges werden auf der Website des NÖELV dokumentiert, jedoch erfolgt keine Veröffentlichung als Tabelle.

### **Modus U10 Finalturnier**

- Die inoffizielle Tabelle der laufenden Meisterschaft (Grunddurchgang) ist lediglich ein Zwischenergebnis und dient der optionalen Gruppeneinteilung für das Abschlussturnier
- Gruppeneinteilung für Abschlussturnier bei 8 Mannschaften je nach Zeit entweder nach Play-Off System (Gruppe A: 1+4+5+8; Grp. B: 2+3+6+7)

gefolgt von Kreuzspielen bzw. Platzierungsspielen bzw. Gesamtrunde mit Jeder gegen jeden und festzulegender Spielzeit.

- Am Ende des Finalturnieres erfolgt die Ehrung der Turnierplätze, die ident mit der NÖ-Meisterschaftswertung ist. Für die Ehrung sind die Vorgaben des NÖELV einzuhalten (Heurigentisch, Moderator, Mikrophon etc.). Die Kosten für die Eiszeit übernimmt der Heimverein (im Ausgleich zu den Buffeteinnahmen). Die Schiedsrichterkosten übernimmt der NÖELV.

### **Modus Abschlussturniere (U12-U17)**

- Die Finalturniere werden nach Maßgabe freier Eiszeiten von den Vereinen organisiert und spätestens bei der Auslosungssitzung fixiert.
- Finalturniere zählen nicht mehr zur Meisterschaft (Ausnahme bei speziellem Austragungsmodus, wenn mehr als 8 Mannschaften antreten).
- Der Veranstalter bestimmt den Modus des Finalturniers in Absprache mit dem Nachwuchsreferenten
- Eigene Ehrenzeichen für das Finalturnier können optional vom Veranstalter bereitgestellt werden
- Die Ehrung für die Meisterschaftsplatzierung erfolgt im Rahmen des Abschlussturniers.

### **U8 "Learn to Play Program" Turniere**

- Je nach Anzahl der teilnehmenden Teams wird in Gruppen gespielt – jedes Team veranstaltet ein Heimturnier (Eiszeit max. 1 ½ Std.)
- Es erfolgt KEINE WERTUNG!
- Es gelten die Regeln der IIHF „Learn to Play Program“
- Es wird ohne Körper gespielt. Als Maßstab gilt „es muss deutlich erkennbar sein, dass zuerst die Scheibe gespielt wird“.
- U8 Jahrgang 2018 und jünger (Mädchen auch 2017),
- 4 gegen 4 + 1 Torhüter,
- 1 Mannschaft muss aus zumindest aus 8 Spieler (2 Linien) + Tormann bestehen
- Ersatzspieler pro Linie sind möglich
- Die Linien sind mit Schleifen zu kennzeichnen (Rot – Blau – optional: Gelb)
- Gespielt wird über die Spielfeldbreite mit kleinen Toren. Optional kann das Spielfeldsystem vom austragenden Verein angepaßt werden.
- Spielzeit 15-21 Minuten brutto

- 1,5 Minuten Pflichtwechsel
- Für die einwechselnden Spieler wird eine Wechselzone von ca. 5m bandenseitig beim eigenen Tor eingerichtet und z.B. mit einem Pylonen markiert. Ein Hinaufrücken in Richtung Mitte wird mit einer Strafe belegt.
- Zwischen den Spielen gibt es jeweils eine Pause von max. 5 Minuten – die Linien dürfen für das nächste Spiel neu zusammengestellt werden.
- Schiedsrichter werden vom jeweiligen Veranstalter gestellt. Sie müssen ein Mindestalter von 16 Jahren haben und werden von einem kompetenten Vertreter des Veranstalters vor den Spielen instruiert.
- Die Trainer/Betreuer sind angehalten, in keinsten Weise negativ (lautstarke Zurufe, Proteste etc.) auf die Schiedsrichter einzuwirken.
- Bei Fixierung der Scheibe durch den Torhüter wird die Scheibe vom Schiedsrichter hinter das Tor geworfen (die angreifende Mannschaft muss sich davor auf Höhe des gedachten Bully- Punktes vor dem Tor zurückziehen. Die verteidigende Mannschaft übernimmt die Scheibe und die angreifende Mannschaft kann ins Spielgeschehen wieder eingreifen. Strafen (zuerst Ermahnung) bei gröberen Vergehen bzw. nach drei Fouls einer Mannschaft erfolgt ein Penalty-Schuss.
- Jedes Team bringt zum jeweiligen Turniertag ein vom Vereinsverantwortlichen unterschriebenes komplett ausgefülltes lesbares „line-up“ mit und übergibt dieses dem Turnierveranstalter (diese werden dann wie bei der U10 per mail an [nachwuchs@noeeishockey.at](mailto:nachwuchs@noeeishockey.at), übermittelt).
- Die Ehrungen finden mit dem letzten Freundschaftsturnier statt.

### § 3 TEILNAHMEBERECHTIGUNG

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine, die dem NÖELV angehören, welche bis zum 31. August 2026 spätestens 24.00 Uhr beim NÖELV einlangend eine ordnungsgemäße Nennung, bestehend aus:
- ausgefülltem Vereinsdatenblatt (auf [www.noeeishockey.at](http://www.noeeishockey.at)) (Im Speziellen: „Organisation Nachwuchs“: Name, Telefon, E-Mail; ZVR-Nummer)
  - Bestätigung der gültigen Durchführungsbestimmungen
  - beim Nachwuchsreferenten des NÖELV ([nachwuchs@noeeishockey.at](mailto:nachwuchs@noeeishockey.at)) abgegeben haben
  - eine Bestätigung über den Erhalt der ordnungsgemäßen Nennung erhalten haben

- und die erforderlichen Gebühren (siehe § 9) in der vollen Höhe entrichtet haben.
  - Vereine, die nicht dem NÖELV angehören, können unter Einhaltung der formalen Vorschriften (Termine, Nenngeld, Bewerbungskriterien) ebenfalls ihre Nennungen abgeben, über eine definitive Teilnahme dieser Mannschaften wird allerdings erst nach Nennschluss spätestens jedoch bei der Auslosungssitzung (Termin: 28.09.2026) endgültig entschieden werden. Die Entscheidung über eine Aufnahme treffen die NÖ-Vereine unter Heranziehung der Bewerbungskriterien sowie der zu erwartende Anzahl der Teams pro Altersklasse.
- (2) Vereine, die nicht dem NÖELV angehören, haben bei ihrer Nennung zwingend die folgenden Bewerbungskriterien auszuführen
- Planungssicherheit bei Spielplanerstellung (Hallenverfügbarkeit)
  - Bereitstellung von Eiszeiten für Abschluss-/Finalturniere
  - Kontinuität bei der Liga-Teilnahme
  - NÖ Semesterferienzeiten und spielfreie Wochenenden
  - Sportlich kompatibles Niveau

#### § 4 SPIELVERSCHIEBUNGEN

- (1) Spielverschiebungen sind nur in ausgewiesenen Sonderfällen (Infrastruktur-Defekte, außergewöhnliche erwartbare Witterungsbedingungen) möglich. **Erkrankungen von Spielern , Einsatz von Spielern in der Bundesliga, sowie Ferienzeiten / Schulschikurse stellen ausdrücklich keinen Verschiebungsgrund dar.** Unter Einhaltung der folgenden Punkte sind Spielverschiebungen in Sonderfällen über das Spielverschiebungstool in myTeam möglich:
- Angabe der Spielnummer
  - Verschiebungsgrund
  - Einverständnis des gegnerischen Verantwortlichen
  - Nennung des vereinbarten Ersatztermines (incl. Spielort und Uhrzeit)
  - Information der Schiedsrichter (Absage und Klärung des Ersatztermines)
  - Schriftliche Information des Nachwuchsleiters unter [nachwuchs@noeeishockey.at](mailto:nachwuchs@noeeishockey.at) über Punkte 1 bis 5 vor dem ursprünglich fixierten Spieltermin.

Eine Spielverschiebung ohne Einhaltung der Punkte 1-6 stellt ein „Nichtantreten“ laut § 9 (6) dar, und zieht eine Strafverifizierung nach sich.

(2) Keine Spielverschiebung für U10

## § 5 WERTUNG

- (1) **Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:**
- Sieg in regulärer Spielzeit: 2 Punkte
  - Unentschieden in regulärer Spielzeit: jedes Team erhält je 1 Punkt  
Ausnahme: einzelne Playoff-Spiele, sofern erforderlich können auch erst in Overtime/Penaltyschießen ermittelt werden
  - Niederlage in regulärer Spielzeit: 0 Punkte
- (2) **Regeln für die Platzierung bei Punktegleichheit:**
1. Wertung erfolgt nur innerhalb der jeweiligen Gruppenphase
  2. Punkte aus den direkten Begegnungen
  3. Tordifferenz aus den direkten Begegnungen
  4. Mehr erzielte Tore aus den direkten Begegnungen
  5. Gesamt-Tordifferenz aus allen Meisterschaftsspielen
  6. Mehr erzielte Tore aus allen Meisterschaftsspielen

## § 6 EHRENZEICHEN

- (1) Die Übergabe der Ehrenzeichen erfolgt nur im Zuge des „Abschlussturnieres“. Die Teilnahme an diesem Turnier und der anschließenden Siegerehrung ist verpflichtend.
- (2) Der Sieger der Landesmeisterschaft (U12, U14, U17) - **unabhängig von der Bundesländerzugehörigkeit** - erhält vom NÖELV jeweils 25 Ehrenzeichen („Goldmedaillen“).
- Die bestplatzierten Mannschaften **aus NÖ** erhalten bis zu 25 Ehrenzeichen („Goldmedaillen“).
  - Die jeweils zweitbesten Mannschaften **aus NÖ** erhalten bis zu 25 Ehrenzeichen („Silbermedaillen“).
  - Die jeweils drittbesten Mannschaften **aus NÖ** erhalten bis zu 25 Ehrenzeichen („Bronzemedailles“).
  - Jeder Verein (**unabhängig von der Bundesländerzugehörigkeit**) erhält einen Pokal für den jeweils erreichten Platz in der Liga (gesamte Tabelle). Der NÖ Landesmeister erhält keinen weiteren Ligapokal.
  - Für die einzelnen Spielklassen U12, U14, U17 gilt: Sollten an der Meisterschaft nur niederösterreichische Vereine teilnehmen, erfolgt nur eine NÖ Landesmeisterschaftsehrung (keine Ligaehrerung unabhängig von der

Bundeslandzugehörigkeit) mit einem Pokal für jede Mannschaft und Medaillen für die drei ersten Mannschaften (der Landesmeister erhält nur eine Goldmedaille, aber nicht zwei).

- (3) U10: Alle Spieler erhalten eine Teilnahme-Medaille. Die drei besten Vereine des Finalturniers erhalten einen Pokal. Optional kann der Veranstalter Pokale auch für die weiteren Plätze bereitstellen.
- (4) U8: Alle Spieler erhalten eine Teilnahme-Medaille im Rahmen des letzten LtP-Turnieres oder Abschlussturniers

## § 7 SPIELBERECHTIGUNG

- (1) Spielberechtigt ist jeder für den genannten Verein beim ÖEHV ordnungsgemäß gemeldete und im Hockeydata-System offiziell freigegebene Spieler. Dies bedeutet, dass der jeweilige Spieler zumindest eine Stunde vor Spielbeginn auf den Spielbericht e-grep geladen werden kann. Dies betrifft gleichfalls Spieler mit und ohne österreichische Staatsbürgerschaft.
- (2) Nur in der Zeit von 1. Juni 2026 bis 31. Jänner 2027 können die An- und Abmeldungen (Lizenzierung und Kadermeldung) von Spielern aller Klassen sowie die Anmeldung von Leihvertragsspielern durchgeführt werden.
- (3) Ein Spieler darf nur für einen Verein spielberechtigt sein. Einzige Ausnahme sind U17 Goalies, die zwischen den Vereinen bei Vorhandensein einer B-Lizenz spielberechtigt sind (Goalie-Pool).
- (4) Pro Altersklasse dürfen in der Saison 2026/27 **nur 3 internationale Transferkarten-Spieler** (Nicht Eishockey-Österreicher) gemeldet und zum Einsatz gebracht werden.
  - Für Jugendliche mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft kann vom Heimverein beim ÖEHV ein Gleichstellungsantrag als Eishockey-Österreicher eingebracht werden.
  - Voraussetzung dafür sind die Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung und Sozialversicherung (e-Card) des Kindes und eines Elternteils
- (5) Die Teilnahme an der Landesliga ist nur mit einer **A-Lizenz** möglich.
  - Ausnahme #1: Weibliche Spielerinnen, die bei einem Damenverein gemeldet sind, dürfen bei Nachwuchsspielen ihrer Heimvereine (d.h. dem Verein, bei dem sie vor ihrem Wechsel zu einem Damenverein gemeldet waren) eingesetzt werden (B-Lizenz). Alle Spielerinnen, die nach diesem Passus eingesetzt werden, müssen dem Nachwuchsreferenten bekannt gegeben werden.
  - Ausnahme #2: Eine B-Lizenz kann für einen Goalie der U17 beantragt werden, wenn das U17 Team ansonsten nicht spielfähig wäre

- Ausnahme #3: In der U20 Probeliga ist in der erstmaligen Saison 2026/27 die Teilnahme auch mit einer B-Lizenz möglich.
- (6) „Overage“-Spieler (Spieler, die das Alterslimit überschritten haben) sind nicht zugelassen (ausgenommen weibliche Spielerinnen – siehe Pkt. 10)
- (7) Ein Spieler eines NÖ-Vereins, dessen Spielerpass ihn zur Teilnahme an einer ÖEHV-Bundesligameisterschaft, slowakischen oder tschechischen Liga berechtigt, wird in der NÖ- Nachwuchs-Landesliga um 1 Jahr älter als sein tatsächliches Alter eingestuft („Underage- Regelung“). Sollte ein solcher Spieler jedoch noch nie ein Spiel in den o.a. Ligen bestritten haben, entfällt bis zu diesem Zeitpunkt diese Regelung. Für die lückenlose Einhaltung dieser Regelung sorgt der jeweilige Verein. Zuwiderhandlung stellt ein „Nichtantreten“ dar, und zieht eine Strafverifizierung laut § 7 (6) nach sich.
- Ausnahme: Weibliche Spielerinnen, die in der DEBL zum Einsatz kommen sind von der „Underage-Regelung“ ausgenommen.
- (8) Die „Underage-Regelung“ entfällt für LA-Stars Bundesligaspieler. Ausnahme (freiwillige Kontingentierung): Die LAS-Spieler der St. Pölten Tigers fallen ab der U12 unter die Underage-Regelung. Es dürfen ab der U12 maximal 2 Spieler, die unter die „Underage-Regelung“ fallen, pro Spiel eingesetzt werden.
- (9) Von **Gastmannschaften**, die an der NÖ Nachwuchslandesliga und an einer ÖEHV-Bundesligameisterschaft, slowakischen oder tschechischen Liga teilnehmen, werden alle Spieler um 1 Jahr älter als ihr tatsächliches Alter eingestuft („**Underage-Regelung**“). Die Einstufung behält ein Spieler auch bei einem Vereinswechsel innerhalb der gleichen Saison bei.  
Ausnahme für U12: Sofern Gastmannschaften ein explizites B- Team in der U12 führen, fallen die Spieler des B-Teams nicht unter diese Regelung, solange sie in der Bundesliga in der aktuellen Saison nicht genannt sind. Die Kaderliste des B-Teams ist dem Nachwuchsreferenten gesammelt vor der Spielerlizenzierung vorzulegen.
- (10) Weibliche Spielerinnen können gemeinsam mit männlichen Spielern bei allen NÖ- Nachwuchsmeisterschaften teilnehmen, wobei pro Altersklasse weibliche Spielerinnen jeweils um einen Jahrgang älter sein dürfen („**Overage-Regelung**“).
- (11) Die Verantwortung über das Vorhandensein eines Ärztlichen Attests liegt in der Verantwortung der Vereine und muss bei der Anmeldung über MyTeam bestätigt werden. Es muss für jeden Spieler unter 18 vorhanden sein! Für jeden Spieler der über die Software „egrep“ auf dem Spielbericht angeführt wird, wurde das Vorhandensein des Attestes vom Verein bestätigt.
- (12) Sämtliche Nachwuchsspieler sind verpflichtet, mit einem vom IIHF approbierten Kopf- und Vollgesichtsschutz zu spielen. Der Vollgesichtsschutz muss aufklappbar sein. Während des Spieles sind der Vollgesichtsschutz und das Kinnband geschlossen zu tragen. Alle Nachwuchsspieler (Sonderregelung für Torleute lt. IIHF)

sind verpflichtet einen zertifizierten Nacken- und Halsschutz zu tragen. Das Tragen eines Ohrenschutzes (integriert im Helm) ist verpflichtend. Ein Zahnschutz wird empfohlen.

- (13) Kunststoff-Vollvisiere sind für Torhüter nicht gestattet. Die Vollgesichtsschutzmasken müssen so konstruiert sein, dass weder der Puck noch eine Stockschaufel die Schutzvorrichtung durchdringen können.
- (14) Folgende Ausrüstungsgegenstände können vor einem Spiel oder während eines Spieles vermessen oder kontrolliert werden: Spielerstöcke, Tormannstöcke und Vollgesichtsmasken.

## **§ 8 SONDERBESTIMMUNGEN / SCHIEDSRICHTERBESETZUNG**

- (1) Die Spiele müssen grundsätzlich an einem Wochenende angesetzt werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Gastvereines. Der Spielbeginn eines Nachwuchsmeisterschaftsspieles darf nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr angesetzt werden. Sollte aus zwingenden Gründen die Verlegung eines Spieltermins auf einen Tag, auf welchen ein Arbeitstag folgt, notwendig werden, ist der Spieltermin so anzusetzen, dass der Gastverein bis spätestens 24.00 Uhr (U17), bis 22.00 Uhr (U14), bis 21.00 Uhr (U12 und U10) seinen Heimatort erreicht.
- (2) Die Anberaumung eines Nachwuchsmeisterschaftsspieles außerhalb der in Abs. (1) genannten Zeiten ist nur gestattet, wenn der reisende Verein und der Nachwuchsreferent vorher zustimmen.
- (3) In den Altersklassen U 12, U14 und U17 werden die Spiele jeweils von 2 Schiedsrichtern geleitet. In der U 10 von jeweils einem Schiedsrichter pro Spielfeld. Die Besetzung der Spiele erfolgt über die Informationen im myteam. Die Spielbesetzungen finden dann bis spätestens 8 Tage vor dem Spieltermin statt und sind von den Vereinsverantwortlichen, über die Website [www.referee-manager.com](http://www.referee-manager.com) zu überprüfen. (Eine zusätzliche Bestätigung an die Vereine erfolgt somit nicht). Nur Neubesetzungen von noch nicht fixierten Spielterminen bzw. genehmigten Absagen, sind direkt von den Vereinen mit dem Besetzungsreferenten unter [schiedsrichter@noeeishockey.at](mailto:schiedsrichter@noeeishockey.at) vorzunehmen. Darüber hinaus müssen diese Spieltermine über myTeam (Spieleinladung bzw. Spielverschiebung) ausgesandt werden. Im U10 Grunddurchgang kann der Heimverein die Spiele auch durch vereinseigene Schiedsrichter (Mindestalter 15 Jahre) besetzen – in diesem Fall ist der Besetzungsreferent durch den austragenden Verein mindestens 2 Wochen vor dem Spieltag zu informieren. Die Einschulung der Schiedsrichter hat in diesem Fall durch einen kompetenten Vertreter des Veranstalters vor den Spielen zu erfolgen.
- (4) Bei berechtigten Absagen (siehe § 4 (1)) ist umgehend der betreffende Schiedsrichter direkt telefonisch zu informieren, um eine unnötige Anreise zu vermeiden. (Kontaktadressen sind auf der Seite des NÖ-Eishockeyverbandes zu finden).

- (5) Muss im Zuge einer Nachwuchsleitersitzung eine Entscheidung mittels Abstimmung herbeigeführt werden, so sind dazu lediglich die Mannschaften/Altersklassen stimmberechtigt, die zwischen Meldeschluss und Meisterschaftsschluss in der jeweiligen Altersklasse gemeldet sind, oder zwischen Meisterschaftsschluss und Meldeschluss in der jeweiligen Altersklasse gemeldet waren.
- (6) Entgegen den aktuellen internationalen Normen bezüglich der Spielfelddimensionen, gilt für die NÖ Nachwuchsmeisterschaften hinsichtlich der Abmessungen weiterhin die „alte“ Standardlänge von 56 m bis 60 m, sofern es aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht anders möglich ist. Ausnahmen sind möglich, erfordern aber eine Beantragung und Abstimmung im Rahmen der Nachwuchsleitersitzung.

## **§ 9 NENNGELD, KAUTION UND STRAFBESTIMMUNGEN**

- (7) Nenngelder und Kautionen sind in der Saison 2026/27 für die Altersgruppen U10, U12, U14 und U17 zu entrichten. Eine Mannschaft ist ausnahmslos nur dann spielberechtigt, wenn nach termingerechter Nennung (31. August 2026) sowohl das Nenngeld in der Höhe von Euro 250, -- pro Mannschaft und Altersgruppe als auch die Kautiön (s. § 7 (2)) termingerecht auf das Konto des NÖELV (Bankverbindung: Volksbank Niederösterreich AG - Geschäftsstelle Stockerau IBAN: AT83 4715 0317 5882 0200 - BIC: VBOEATWWNOM) eingegangen ist.
- (8) Darüber hinaus ist für jede Mannschaft der in (1) angeführten Altersgruppen eine Kautiön von Euro 500, -- zu leisten. Für Vereine, die mehrere Mannschaften nennen, beträgt die Gesamthöhe der Kautiön pro Verein Euro 700, --. Diese Kautiön wird bei ordnungsgemäßer Meisterschaftsdurchführung nach Ende der Saison in voller Höhe an den Verein rückerstattet. Sollten zu Saisonende 30. April 2027 jedoch noch offene Beträge aus dem § 7 dieser Durchführungsbestimmungen vorhanden sein werden diese, durch Abzug von der Kautiön, beglichen. Sollten die gesamten Verbindlichkeiten höher sein als die Kautiön, so bleibt der übersteigende Betrag als Verbindlichkeit gegenüber dem NÖELV bestehen.
- (9) Bei freiwilligem Ausscheiden einer ordnungsgemäß genannten Mannschaft vor der Auslosungssitzung ist ein Strafbeitrag von Euro 300, -- pro ausscheidende Mannschaft zu zahlen.
- (10) Bei freiwilligem Ausscheiden einer Mannschaft nach erfolgter Auslosung jedoch noch vor Meisterschaftsbeginn ist ein Strafbeitrag von Euro 400, -- pro ausscheidende Mannschaft zu zahlen.
- (11) Das Ausscheiden einer Mannschaft während der Meisterschaft bringt eine Strafe von Euro 500, -- pro ausscheidende Mannschaft mit sich. Darüber hinaus ist eine Teilnahme an der nächstjährigen Meisterschaft nur durch einen diesbezüglichen Beschluss des NÖELV-Vorstandes möglich.

- (12) Das Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel wird mit 5:0 für die gegnerische Mannschaft gewertet. Zusätzlich wird eine Strafe von EUR 200, - ausgesprochen.
- (13) Das Nichtantreten einer Mannschaft zu einem U10-Turnier wird mit 5:0 für den jeweiligen Gegner gewertet. Zusätzlich wird eine Strafe von EUR 200, -- für das Turnier ausgesprochen.
- (14) Das Nichtausrichten eines U10-Turnieres wird mit 5:0 für den jeweiligen Gegner gewertet. Zusätzlich wird eine Strafe von EUR 500, -- für das Turnier ausgesprochen. Die Spiele der anderen Mannschaften untereinander werden mit 0:0 gewertet.
- (15) Da eine fehlende bzw. verspätete Eingabe gem IIHF des Spielberichtes „egrep“ für alle Vereine Nachteile mit sich bringt, wird gegen jeden sich gegen § 10 verfehlenden Verein eine Geldstrafe von Euro 50, -- ausgesprochen, die sich in Wiederholungsfällen jeweils verdoppelt (Euro 100, -- Euro beim 2. Mal, Euro 200, -- beim 3. Mal etc.). Diese Geldstrafen werden von der MOBA im Auftrag des Ligenverantwortlichen verhängt.
- (16) Für jedes nicht innerhalb der in der Urteilsverkündung genannten Zahlungsfrist beglichene MOBA Urteil (dies gilt auch für Mahngebühren als solches) wird von der MOBA im Auftrag des Finanzreferenten eine Mahngebühr von 100 € eingehoben.

## **§ 10 SPIELBERICHTE**

- (1) Um seitens des NÖELV die aktuellen Tabellensituationen in den einzelnen Ligen darstellen zu können, ist die unter „Organisation Landesliga“ im Vereinsdatenblatt bei der jeweiligen Mannschaft angeführte Person dafür verantwortlich, dass der elektronische Spielbericht in Echtzeit auf der Hockeydata-Webseite erstellt wird.
- (2) Die unter „Organisation Nachwuchs“ im Vereinsdatenblatt [www.noeeishockey.at/index.php/noeelv/vereine](http://www.noeeishockey.at/index.php/noeelv/vereine) bei der jeweiligen Mannschaft angeführte Person ist dafür verantwortlich,
  - dass der elektronische Spielbericht in Echtzeit auf der Hockeydata-Webseite erstellt wird.
  - oder, dass dieser bis spätestens 24 Stunden nach Ende des jeweiligen Spiels erfasst und online gestellt wird.
- (3) Der Spielbericht ist nach jedem Spiel von allen beteiligten Parteien - beide Vereine und Schiedsrichter - auf Richtigkeit zu kontrollieren und zu unterzeichnen
  - Ausnahme: U10-Turniere
- (4) Sobald alle drei Unterschriften vorliegen, ist der Punkterichter dafür verantwortlich, den Spielbericht ordnungsgemäß hochzuladen.

- (5) Das Originaldokument verbleibt beim Heimverein. Die Spielberichte können online von den Vereinen und gegenseitig kontrolliert werden. Eine Versendung der Originale an die Schiedsrichter bzw. den NÖELV ist somit nicht nötig.
- (6) Bei den U10-Turnieren wird kein Spielbericht ausgefüllt. Der Veranstalter ist verpflichtet eine aktuelle Mannschaftsaufstellung „line-up“ der am Turnier teilnehmenden Mannschaften aus dem System e-grep auszudrucken. Die Ergebnisse sowie das unterschriebene Line-up werden vom jeweiligen Veranstalter per mail an [nachwuchs@noeeishockey.at](mailto:nachwuchs@noeeishockey.at) gesendet und vom Nachwuchsreferenten im myteam eingetragen.

## **§ 11 ZEITNEHMERSCHULUNG**

- (1) Die Zeitnehmung bei Meisterschaftsspielen nur mehr von jenen Personen, die an einer im Rahmen einer vom NÖELV genehmigten (oder zumindest gleichwertigen) Zeitnehmerschulung teilgenommen haben, durchgeführt werden.
- (2) Jeder Verein, der an einer der NÖ-Meisterschaften teilnimmt, hat ausreichend Vertreter zu einer Zeitnehmerschulung zu entsenden.
- (3) Jeder Verein, der an einer der NÖ-Meisterschaften teilnimmt, sollte vor Saisonbeginn eine Regelschulung absolvieren. Terminvereinbarung unter: [schiedsrichter@noeeishockey.at](mailto:schiedsrichter@noeeishockey.at)

## **§ 12 SPIELGEMEINSCHAFTEN - LIZENZEN**

- (1) Bei den Spielgemeinschaften sind alle Spieler bzw. Spielerinnen einsetzberechtigt, die eine offizielle Spielgenehmigung („Lizenz“) eines an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereines besitzen. Es gibt keine eigenen Spielgemeinschaftspässe. Eine Spielgemeinschaft kann maximal von 2 Vereinen gebildet werden. Ein Verein kann über alle Altersklassen nur mit demselben Verein eine Spielgemeinschaft bilden.

## **§ 13 EINLADUNGEN AN DIE GASTMANNSCHAFTEN**

- (1) Für alle Matchtermine, die bei der Auslosungssitzung vereinbart wurden, danach von den Vereinen nochmals kontrolliert und daraufhin auf der NÖELV-Webseite ([www.noeeishockey.at](http://www.noeeishockey.at)) veröffentlicht wurden, bedarf es seitens der veranstaltenden Heimmannschaft keiner weiteren Verständigung an die Gastmannschaft.
- (2) Alle später vereinbarten Termine sind mit dem Gastverein abzustimmen, im Hockeydata-System anzulegen und dem NÖELV-Nachwuchsreferenten zu melden. Ebenso sind die Schiedsrichter vom Heimverein zu bestellen.
- (3) Bezüglich etwaiger Verschiebungen sei auf § 4 (1) verwiesen.

## **§ 14 DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

- (1) Zweck der Bildverarbeitung: Der NÖ Eishockeyverband (nachfolgend „Verband“) und die veranstaltenden Vereine verarbeiten Foto- und Videoaufnahmen im Rahmen von Meisterschafts- und Turnierspielen zum Zweck der Sportberichterstattung, Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit (Website, Print, Social Media), Vermarktung des Sports sowie zur Information von Mitgliedern und Öffentlichkeit.
- (2) Verantwortliche: Verantwortlich im datenschutzrechtlichen Sinn sind (je nach konkreter Verarbeitung) der Verband und/oder der jeweils veranstaltende Verein. Diese stimmen die Verarbeitung und Veröffentlichung in der Praxis organisatorisch ab.
- (3) Kanäle: Veröffentlichungen können insbesondere über Verbands-/Vereins-Website, Printmedien (z.B. Vereinszeitungen/Programme), Social-Media-Kanäle sowie – falls vorgesehen – Live-Stream erfolgen.
- (4) Rechtsgrundlagen:(a) Soweit keine Einwilligung eingeholt wird, erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO; dabei werden die Grundrechte und Interessen der Betroffenen – insbesondere von Kindern – besonders berücksichtigt. (b) Unabhängig davon sind bei Veröffentlichungen die Vorgaben des Bildnisschutzes (§ 78 UrhG) einzuhalten; eine Veröffentlichung ist unzulässig, wenn dadurch berechnigte Interessen der abgebildeten Person verletzt würden. (c) Betroffene können aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO widersprechen.
- (5) Grundsätze (Kinderschutz, Minimierung, Erwartbarkeit): Bei Aufnahmen im Nachwuchsbereich hat das Kindeswohl oberste Priorität. Aufnahmen sind zu unterlassen, wenn sie geeignet sind, dieses zu beeinträchtigen. Eine namentliche Nennung Minderjähriger erfolgt ohne Einwilligung nicht; Social Media ist bei Minderjährigen zurückhaltend zu nutzen. Aufnahmen erfolgen im Rahmen des erwartbaren Ablaufs einer Sportveranstaltung und nach dem Grundsatz der Datenminimierung.
- (6) Datenminimierung / Bildgestaltung: Nahaufnahmen einzelner Personen – insbesondere Minderjähriger – sind zu vermeiden, sofern sie nicht für den Zweck erforderlich sind. Zuschauer sollen – soweit technisch möglich – nur als Teil einer größeren Personengruppe abgebildet werden.
- (7) Schutzwürdige Situationen: Aufnahmen, die geeignet sind, Betroffene bloßzustellen oder herabzusetzen (z.B. medizinische Versorgung, Verletzungen, außergewöhnliche emotionale Ausnahmesituationen), sind zu unterlassen bzw. nicht zu veröffentlichen. Dabei werden die Grundrechte und Interessen der Betroffenen – insbesondere von Kindern – vorrangig und streng abgewogen.

- (8) Veröffentlichung ohne individuelle Einwilligung (Regelfall bei öffentlicher Veranstaltung): Ohne individuelle Einwilligung dürfen veröffentlicht werden, sofern keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen:
- Übersichts-/Atmosphäreaufnahmen der Veranstaltung, auf denen keine einzelne Person im Vordergrund steht
  - Spielszenen aus einer üblichen Distanz, sofern keine Einzelperson porträtartig hervorgehoben wird
  - Team-/Gruppenbilder, wenn sie den Charakter der Veranstaltung dokumentieren und keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen
- (9) Einwilligungserfordernis (insbesondere Minderjährige): Eine vorherige Einwilligung (bei Minderjährigen durch Erziehungsberechtigte) ist einzuholen, wenn:
- einzelne Spieler gezielt hervorgehoben werden (Portrait, „Spieler des Spiels“)
  - Interviews, Einzel-Reels oder sonstige Inhalte erstellt werden, die eine Person eindeutig identifizierbar in den Mittelpunkt stellen
  - Bildmaterial zu Werbezwecken verwendet wird, die über die reine Verbands-/Vereinskommunikation hinausgehen (z.B. Sponsor-Kampagne mit Einzelperson)
- (10) Transparenzpflichten: Der Veranstalter informiert Spieler, Betreuer sowie bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte klar und verständlich über Foto-/Videoaufnahmen und Veröffentlichungszwecke, insbesondere durch Aushang am Halleneingang, Hinweise auf Website/Datenschutzhinweisen sowie Information im Rahmen der Teamkommunikation (Nachwuchs/Eltern).
- (11) Widerspruch („Opt-out“) und Umsetzung: Betroffene können aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung, die auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruht, widersprechen. Der Widerspruch kann vor Ort beim Organisationsteam/Medienbeauftragten oder schriftlich eingebracht werden. In diesem Fall werden die betreffenden Aufnahmen nach Möglichkeit nicht (weiter) veröffentlicht bzw. bereits veröffentlichte Inhalte im Rahmen der Zumutbarkeit entfernt. Bei Minderjährigen ist einem Widerspruch des Erziehungsberechtigten uneingeschränkt Folge zu leisten; der Veranstalter trifft geeignete organisatorische Maßnahmen zur Berücksichtigung (z.B. interne Kennzeichnung).
- (12) Speicherdauer und Zugriff: Bildmaterial wird nur so lange gespeichert, wie es für die genannten Zwecke erforderlich ist; eine Archivierung zur Verbandschronik kann erfolgen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Zugriff erhalten nur jene Personen/Funktionen, die dies für die genannten Zwecke benötigen.
- (13) Datenschutzkontakt: [Datenschutz@noeeishockey.at](mailto:Datenschutz@noeeishockey.at)

## **§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Für über diese Durchführungsbestimmungen hinausgehende Regelungen finden die Durchführungsbestimmungen der österreichischen Meisterschaft im Eishockey (DÖM), sowie die Durchführungsbestimmungen der österreichischen Nachwuchsmeisterschaften (DÖNAM), sowie die Disziplinarordnung des österreichischen Eishockeyverbandes, in der jeweils gültigen Fassung, hilfsweise Anwendung. Sollte ein Passus dieser Bestimmungen ungültig sein, so behalten alle anderen Regelungen deren Wirksamkeit.
- (2) Die Mitglieder erklären sich außerdem damit einverstanden, dass die Daten für denselben Zweck an Subventionsgeber des NÖELV (z.B. die NÖ Landesregierung) weitergegeben werden dürfen. Diese Zustimmung kann jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft mittels eingeschriebenen Briefs an den NÖELV widerrufen werden.
- (3) Hiermit erklären sich die Mitglieder einverstanden, dass während der Sport- bzw. Wettkampfausübung Fotos- bzw. Video- oder Filmaufnahmen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit des NÖELV angefertigt werden, zu diesem Zweck eingesetzt und via Live- Stream (Übertragung über das Internet zum Zeitpunkt der Aufnahmen, keine Speicherung), via Internet (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar) und in sozialen Medien (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar) entsprechend der gültigen Gesetze veröffentlicht werden. Aus dieser Zustimmung leiten die Mitglieder keine Rechte (z.B. Entgelt) ab. Diese Zustimmung kann jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft mittels E-Mail oder schriftlich widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von der jeweiligen Plattform entfernt. Waren die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit sie den Verfügungsmöglichkeiten des NÖELV unterliegt.
- (4) Die Vereine verpflichten sich, alle beteiligten Teilnehmer, Besucher etc. (z.B. mittels klar erkennbaren Aushangs) darauf hinzuweisen, dass am Veranstaltungsort Bild- oder Bildtonaufnahmen angefertigt werden und zu Zwecken der Dokumentation der Veranstaltung veröffentlicht werden können. Die Teilnehmer, Besucher, etc. nehmen zur Kenntnis, dass diese Zustimmung unentgeltlich erfolgt. Bei Missachtung haften die Vereine für alle daraus entstehenden Forderungen.
- (5) Sollte ein Passus dieser Bestimmungen ungültig sein, so behalten alle anderen Regelungen deren Wirksamkeit.

## **§ 16 DOPINGBESTIMMUNGEN**

Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Vereine im ÖEHV und NÖELV generell Dopingverbot besteht!

Klosterneuburg, am 11. Juni 2026  
Dipl.-Ing. Gebhard Banko

NÖELV Nachwuchsreferent